

METHODOLOGIE ZUR  
ANWENDUNG VON  
VEREINFACHTEN  
KOSTENOPTIONEN BEI DER  
FÖRDERUNG VON EU-  
PROJEKTEN  
IM RAHMEN DES AMIF IM  
INTEGRATIONSBEREICH  
2021 – 27

# 1 Inhalt

2	Präambel .....	2
	Bei den im Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.....	3
3	Rechtsgrundlagen.....	3
4	Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen .....	3
5	Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung.....	7
6	Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs .....	15
7	Behandlung von Einnahmen .....	16
8	Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe .....	17
9	Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen.....	18
9.1	Übersichtstabelle .....	19
9.2	Details zu dem Maßnahmenbereiche Integration im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) .....	19
10	Kostenanalyse.....	38
10.1	Datensammlung.....	38
10.1.1	Inflationsanpassung .....	39
10.2	Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen.....	40
10.2.1	Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“) .....	40
10.2.2	Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“) .....	40
10.2.1	Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“) .....	42
10.3	Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:.....	43
	Anhang 1 – Übersichtstabelle: Vereinfachte Kostenoptionen nach Maßnahmen.....	44

## 2 Präambel

Am 16. April 2014 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 betreffend Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine entscheidende Vereinfachung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten eines Vorhabens pauschal geltend zu machen.

Nicht zuletzt die daraus gewonnenen positiven Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Implementierung dieser Programmperiode, in der die Möglichkeit der Pauschalierung von indirekten Kosten sowohl von den Endbegünstigten als auch von den Verwaltungsbehörden dankend angenommen wurde, sondern bereits die Umsetzung der davor abgelaufenen Fondsperiode, der sogenannten SOLID Fonds, in welcher noch eine ressourcenaufwendige Detailprüfung dieser Kosten zwingend vorgenommen werden musste, ließen erkennen, dass damit ein längst überfälliger Schritt getan wurde.

Denn bereits 2013 erging vom Europäischen Rechnungshof eine Stellungnahme, die im Bereich der Förderungen eine Abkehr vom Realkostenprinzip und dem damit zusammenhängenden zeit- bzw. ressourcenaufwendigen, somit wenig effizienten, Kontrollsystem empfahl.

*„Der Hof empfahl [...], dass die Kommission anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen ausweiten sollte, um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger zu verringern [...] Projekte, deren Kosten mithilfe vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, [sind] weniger fehleranfällig [...]. Daher würde eine stärkere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen in der Regel positive Auswirkungen auf die Fehlerquote haben“<sup>1</sup>*

Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission also empfohlen, die Mitgliedsstaaten zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zu ermutigen und ihre Anwendung womöglich weiter auszuweiten, insbesondere, da diese Methode nicht nur den administrativen Aufwand eingrenzt, sondern auch weniger fehleranfällig ist.

Die Europäische Kommission, die den Mehrwert dieser Möglichkeit erkannte, rief in der aktuellen Programmperiode 2021-27 die Mitgliedstaaten dazu auf, Pauschalsätze, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge (nachfolgend als „vereinfachte Kostenoptionen“ oder in der englischen Bezeichnung „simplified cost options“ bezeichnet) verstärkt zu nutzen. Die Mitgliedstaaten errichteten dazu gemeinsam mit der Kommission in den neuen Verordnungen einen entsprechenden, rechtlichen Rahmen.

Die in diesem Dokument vorgestellten vereinfachten Kostenoptionen (*engl.* „Simplified Cost Options“, abgekürzt „SCOs“) im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in Österreich werden gemäß Art.52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 - 57 der Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates etabliert. Weiters wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen. Zudem wurden die von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Leitlinien für die Anwendung vereinfachter

---

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

*Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“ (2021/C 200/01) bzw. „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitenkosten, Pauschalbeträge gemäß Artikel 67 und 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)“ als Orientierung herangezogen.*

Bei den im Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### 3 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind insbesondere maßgeblich für die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen:

- die Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds<sup>2</sup>,
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>3</sup> (auch sog. „Dachverordnung“ oder engl. „Common Provisions Regulation CPR“) und
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

### 4 Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen

Zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen werden die förderfähigen Kosten eines klar abgegrenzten Projektvorhabens nach einer konkret vordefinierten Methode berechnet, die auf der Leistung, den Ergebnissen oder anderen Kosten des Vorhabens basiert, die vorab entweder mittels eines Referenzbetrags pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes festgelegt werden. Vereinfachte Kostenoptionen sind damit eine alternative Methode zur Berechnung von förderfähigen Kosten eines Projekts im Gegensatz zur bisher angewandten, traditionellen Methode, Kosten im Detail

---

<sup>2</sup> vgl. [Verordnung - 2021/1147 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

<sup>3</sup> vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060&qid=1628240685998>

zu überprüfen, die tatsächlich entstanden sind bzw. gezahlt wurden (als „*Realkostenprinzip*“ bezeichnet).

Mit vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen, was den wesentlichsten Aspekt für die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen darstellt, da die Verwaltungslast und damit die Verwaltungskosten massiv reduziert werden. Abschließend tragen vereinfachte Kostenoptionen auch zu einer effizienteren und ordnungsgemäßen Inanspruchnahme öffentlicher Gelder bei, da bisherige Erkenntnisse zeigen, dass mit vereinfachten Kostenoptionen letztendlich auch eine niedrigere Fehlerquote einhergeht.<sup>4</sup>

Die Kommission empfiehlt die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen insbesondere dann, wenn mindestens einer der folgenden Faktoren zutrifft:

- *„die Mitgliedstaaten wollen, dass sich die Verwaltung stärker auf Leistungen und Fortschritte bei der Erzielung von Ergebnissen als auf Vorleistungen konzentriert;*
- *die tatsächlichen Kosten sind schwierig zu überprüfen (viele Nachweise für kleine Beträge mit geringen oder keinen singulären Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Vorhaben, komplizierte Verteilungsschlüssel usw.);*
- *es liegen bereits zuverlässige Daten über die finanzielle und die quantitative Durchführung von Vorhaben vor;*
- *einfachere Dokumentenverwaltung;*
- *die Vorhaben gehören zu einem Standardrahmen;*
- *es liegen bereits Methoden der vereinfachten Kostenoptionen für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national geförderten Systems oder eines anderen EU-Instruments vor“.*<sup>5</sup>

Auf der Grundlage dieser seitens der Kommission angeführten Punkte, die in Österreich für jene Maßnahmen, in denen eine Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen ist, alle mehr oder weniger zutreffend sind, sind für das nachfolgend beschriebene Modell der vereinfachten Kosten- bzw. Abrechnungsoptionen insbesondere folgende Ziele zu nennen:

Die Methoden der vereinfachten Kosten zielen darauf ab,

- dass eine zeitgemäße, ressourcenschonende und effiziente Verwaltung von Förderungen ermöglicht wird,
- dass der Fokus von vorgesehenen Kontrollen seitens der involvierten Verwaltungsbehörden verstärkt auf Inhalt, Qualität und Output von Förderungen gerichtet wird,
- dass das Hauptaugenmerk einer Förderung auf die Auswertung der Leistungserbringung bzw. Zielerreichung von Förderprojekten bzw. Förderstrategien gelegt wird,
- dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Förderausgaben eingehalten werden,
- dass das Prinzip des Gewinnverbots im Rahmen von Förderprojekten möglichst unbeschadet bleibt,
- dass die Fehlerquote von Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln möglichst reduziert wird, und

---

<sup>4</sup> vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 1.2

<sup>5</sup> vgl. ebd. Kap. 2.1

- dass Potential und Ressourcen von Begünstigten bzw. Projektträgern weiter mobilisiert bzw. sinnvoll und effizient eingesetzt werden.

### **Gleichbehandlungsprinzip und Angemessenheit der errechneten Beträge:**

Ein wesentlicher Grundsatz zur Einführung vereinfachter Kostenoptionen ist, das System im Voraus einzurichten. Gem. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Art. 67 Absatz 6 muss die jeweils in einer Fördermaßnahme zur Anwendung kommende Methode der vereinfachten Kostenoptionen spätestens in jenem Dokument als Information verfügbar sein, in dem die Bedingungen einer Förderung dargelegt sind. Dementsprechend werden potenzielle Fördernehmende bzw. Begünstigte spätestens bei den Projektaufrufen der jeweiligen Förderbereiche und in den zu Grunde liegenden Förderfähigkeitsbestimmungen vor allem auch im Rahmen anderer Finanzierungsoptionen, in denen keine Aufrufe durchgeführt werden (bspw. bei Direktvergaben und Behördenprojekten), über die konkrete Methode des Kostennachweises informiert.<sup>6</sup> Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung von Endbegünstigten sicherzustellen, womit eine gewählte Methode des Kostennachweises gleichsam für alle Begünstigten in einer Förder- bzw. Finanzierungsmaßnahme gelten muss. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berechnung der Werte zur Pauschalierung von Kosten fair, ausgewogen und überprüfbar ist.<sup>7</sup> Demnach sind die berechneten Pauschalwerte so zu wählen, dass sie angemessen sind, *„d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen“*.<sup>8</sup>

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen stellt eine Systemänderung der österreichischen Förder- bzw. Finanzierungspraxis in den Bereichen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dar und basiert auf aktuellen Daten, d.h. auf berechneten Durchschnittswerten von Sätzen gem. Kollektivverträgen sowie auf historischen Daten, d.h. berechneten Durchschnittswerten von Förderprojekten der vergangenen Jahre sowie auch auf berechneten Durchschnittswerten von Sätzen gem. Kollektivverträgen und entsprechenden Berechnungsmodellen.

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen ist nicht in allen Fördermaßnahmen vorgesehen und wird parallel zum Realkostenprinzip etabliert, das insbesondere im Integrationsbereich des AMIF auch künftig überwiegend Anwendung findet.

Die laufende Auswertung von in diesem Zusammenhang stehenden Erfahrungswerten und die weitere Erschließung von neuen Fördermaßnahmen, in welchen eine Etablierung von Pauschalfinanzierungen sinnvoll und möglich ist, bleibt aber grundsätzlich ein erklärtes Ziel. Dementsprechend ist das gegenständliche Dokument als ein *„nicht finales, lebendes Dokument“* zu verstehen.

### **Begriffsdefinition „Gemeinkosten“ „Indirekte Kosten“ und „Restkosten“**

- **„Gemeinkosten“ oder „Verwaltungskosten“**

Als „Gemeinkosten“ (oder „Verwaltungskosten“) gelten, ausgenommen von direkten Personalausgaben in Rahmen eines Projekts, alle übrigen Ausgaben, welche als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können. Direkte Personalkosten sind hier nicht zu subsumieren. „Gemeinkosten“ können als Pauschalbetrag

<sup>6</sup> vgl. ebd. Kap. 4.1

<sup>7</sup> Dachverordnung, Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a

<sup>8</sup> vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 4.2.1.1, Abs. 1

förderfähig sein oder als Realkosten abgerechnet werden. Wann und in welcher Höhe dies der Fall ist, ist dem gegenständlichen Dokument zu entnehmen.

- **„Indirekte Kosten“**

Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können. Diese Kosten sind als Pauschalbetrag förderfähig. In welcher Höhe dies der Fall ist, ist dem gegenständlichen Dokument zu entnehmen.

- **„Restkosten“**

Als Restkosten sind sämtliche Kosten abseits von direkten Personalkosten zu verstehen. Restkosten umfassen demnach die Summe von „Gemeinkosten“ **und** „Indirekte Kosten“.

## 5 Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung

Die künftige Förderung und Finanzierung bzw. die möglichst realitätsnahe und gleichzeitig ressourcenschonende Abrechnung und Kontrolle von Projekten basiert auf **fünf Säulen**, wobei vier davon vereinfachte Kostenoptionen darstellen:

### Übersichtstabelle

Säule	Grundlage der Berechnung	Mögliche Anwendungsbereiche
I. Standardisierte Einheitskosten	Vordefinierte quantifizierte Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse	Prozessbasierte Projekte im Bereich Beratung, Betreuung Therapie, Begleitung, individuelle Unterstützung, u.Ä.
II. Pauschalsätze für Kostenkategorien	Vordefinierter Prozentsatz, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie (PK) steht, die mittels Realkostenprinzip oder mittels Stundenaufzeichnungen iZm pauschalierten Stundensätze nachzuweisen ist	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
III. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direkte Personalkosten	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
IV. Pauschalbeträge	Vordefinierter Gesamtbetrag für ein Endergebnis	Vorrangig ergebnisorientierte Projekte im Bereich Veranstaltungen/ Workshops/ Forschung/Studien/Evaluierungen u.Ä.
V. Realkostenprinzip	Tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts	Alle Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind.

### Beschreibung

- **Standardisierte Einheitskosten (=Standardized unit costs):<sup>9</sup>**

Mithilfe von standardisierten Einheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus festgelegt werden. Die Standardeinheitskosten beziehen sich dabei auf leicht festzustellende und vor allem gut

<sup>9</sup> vgl. ebd. Kap. 3.2

nachweisbare Mengen. Die Abrechnung von Projekten erfolgt dabei ausschließlich über die in Ausmaß, Qualität oder Beschaffenheit und in Kostenhöhe vordefinierten, prozess- oder leistungs-basierten Einheiten. Die Anzahl sowie die Qualität oder Beschaffenheit der zu erbringenden Einheiten sind im Fördervertrag im Vorfeld festzulegen und in der jeweiligen Jahresabrechnung vom Projektträger eindeutig nachzuweisen.

Projektvorhaben: Erbringung von 100 Leistungseinheiten

Anzahl Leistungseinheiten: X

Kosten/Leistungseinheit: € Y

Projektkosten gesamt: = € X\*Y

✓ **Beispiel prozessbasiert: Projekt „Beratung“**

Kosten je Beratungseinheit je Person: 100 Euro

Anzahl der beratenen Personen: 150

Anzahl der Beratungsstunden je Person: 10

**Projektkosten gesamt:** = 100 Euro \* 150 \* 10 = 150.000 Euro

✓ **Beispiel ergebnisbasiert: Projekt „Reintegration“**

Leistungs-teile **Reintegrationspaket:**

- 3 Beratungseinheiten zur freiwilligen Rückkehr
- 3 Beratungseinheiten zur Erstellung Businessplan im Herkunftsland
- Organisation Heimreisezertifikate
- Transfer ins Herkunftsland
- In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in länderspezifisch
- Cash-Assistance je Rückkehrer/in Fixbetrag

Kosten für eine Beratungseinheit zur freiwilligen Rückkehr 100 Euro

Kosten für eine Beratungseinheit zur Erstellung eines Businessplans 150 Euro

Kosten Organisation Heimreisezertifikate: 600 Euro

Kosten Transfer ins Herkunftsland: variabel (**Z**)

Kosten In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in: 2.500 Euro

Kosten Cash-Assistance je Rückkehrer/in: 500 Euro

**Anzahl der im Projekt ins Herkunftsland reintegrierten Personen:** 200

**Projektkosten gesamt:** = (3\* 100 + 3\* 150 + 600 + 2500 + 500 + Z) \*200 = € **870.000 + 200\*Z**

• **Pauschalsätze für Kostenkategorien (=Flat rates):<sup>10</sup>**

Bei diesem Prinzip werden die förderfähigen Kosten im Vorfeld für spezifische Kostenkategorien identifiziert und unter Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie steht, die aber mittels Realkostenprinzip nachzuweisen sind, berechnet.

---

<sup>10</sup> vgl. ebd. Kap. 3.1

Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 können so beispielsweise die förderfähigen direkten Personalkosten genutzt werden, um „die förderfähigen Restkosten“ eines Vorhabens zu berechnen. „Die förderfähigen Restkosten“ umfassen dann alle anderen förderfähigen Kosten eines Vorhabens exklusive der direkten Personalkosten.

Werden mithilfe der ermittelten förderfähigen direkten Personalkosten die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens berechnet, so ist dies bis auf mit einem Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten möglich. Somit stehen alle übrigen Kosten des Vorhabens in den verbleibenden Kostenkategorien (Gemeinkosten bzw. wenn vorgesehen auch indirekte Kosten) in Relation zu den direkten Personalkosten.

Der genaue prozentuelle Gemeinkostensatz ist dabei für jede Maßnahme individuell festzulegen. Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ist es möglich, dass ein Pauschalsatz „bis zu“ des in dem betreffenden Artikel festgelegten Satzes verwendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung zur Ermittlung dieses Satzes vornehmen muss. Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörde jeden beliebigen Satz bis zu 40 Prozent der Personalkosten in einer bestimmten Maßnahme für Restkosten verwenden kann, ohne die Notwendigkeit zu begründen, warum dieser Satz gewählt wurde, selbst wenn er unter dem in der Verordnung angegebenen Satz liegt. Wenn ein niedrigerer Satz gewählt wird, muss keine Berechnung durchgeführt werden. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Kostenkategorien auf eine eindeutige und nichtdiskriminierende Weise festzulegen.

Um den konkreten Prozentsatz für eine Maßnahme zu eruieren, wurde, wo möglich, auf Erfahrungswerte der vergangenen EU-Förderperioden zurückgegriffen wobei bei dieser Berechnung ausschließlich auf direkte Gemeinkosten fokussiert wurde, da die indirekten Kosten unabhängig von der Maßnahme gem. Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (c) mit 12 Prozent der förderfähigen direkten Gesamtkosten festgelegt werden.

Bei jenen Maßnahmen, für die, beispielsweise aus Mangel an historischen Daten, in der gegenständlichen Methodologie kein konkreter Prozentsatz eruiert werden konnte, erfolgt die Festlegung des Prozentsatzes für Restkosten anhand des bei der Einreichung vorzulegenden detaillierten Finanzplanes. Nach Prüfung des eingereichten Finanzplanes, insbesondere auf Sparsamkeit und Plausibilität der Kosten, erfolgt eine vertragliche Festlegung der förderfähigen Restkosten bis zu einem maximalen Betrag von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten. Die Restkosten umfassen dabei im Gegensatz zu den Gemeinkosten auch die indirekten Kosten.

Somit sind bei der Pauschalierung der Kostenkategorien folgende Konstellationen möglich:

**A) Festlegung einer konkreten prozentuellen Höhe der Kostenkategorie Gemeinkosten:**

- **Personalkosten:** Direkte Personalkosten fungieren als Basis für die Berechnung der übrigen Kosten des Projekts und werden nach dem Realkostenprinzip abgerechnet.
- **Gemeinkosten:** Dies sind alle übrigen **direkten** Kosten im Projekt. Die Berechnung des Prozentsatzes für die Gemeinkosten erfolgte vorab auf der Auswertung historischer Werte der bisher geförderten Projekte und ist damit vorgegeben.

- **Indirekte Kosten:** Dies sind alle übrigen indirekten Kosten im Projekt. Der Pauschalbetrag der indirekten Kosten kann bis höchstens 7 Prozent des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Kosten oder 15 Prozent des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Personalkosten betragen.

**B) Variable Festlegung der prozentuellen Höhe aller Restkosten im Projekt bis zu einem Maximalen Prozentsatz von 40 Prozent:**

- **Personalkosten:** Direkte Personalkosten fungieren als Basis für die Berechnung der übrigen Kosten des Projekts und werden nach dem Realkostenprinzip abgerechnet.
- **Restkosten:** Dies sind alle übrigen direkten und indirekten Kosten im Projekt. Die Festlegung des Prozentsatzes für alle Restkosten erfolgt anhand des bei der Einreichung vorzulegenden detaillierten Finanzplanes. Nach Prüfung des eingereichten Finanzplanes, insbesondere auf Sparsamkeit und Plausibilität der Kosten, erfolgt eine vertragliche Festlegung der förderfähigen Restkosten bis zu einem maximalen Betrag von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

- ✓ **Beispiel 1:** Projektvorhaben „Studie“ [Festlegung einer konkreten prozentuellen Höhe der Kostenkategorie Gemeinkosten]

Personalkosten 100.000 Euro (PK)

*Vordefinierter Prozentsatz der Restkostenkategorien für diese Maßnahme:*

- 30 Prozent Gemeinkosten<sup>11</sup>
- 15 Prozent Indirekte Kosten

**Berechnungsformel:** Direkte Personalkosten + 30 Prozent Gemeinkosten + 15 Prozent Indirekte Kosten

100.000 Euro (PK) + 30.000 Euro (GK) + 15.000 Euro (Indirekte Kosten) =  
 Projektkosten gesamt = **145.000** Euro

- ✓ **Beispiel 2:** Projektvorhaben „Informationsmaßnahme“ [Variable Festlegung der prozentuellen Höhe aller Restkosten im Projekt bis zu einem maximalen Prozentsatz von 40 Prozent]

Personalkosten 100.000 Euro (PK)

*Eingereichter Prozentsatz der Restkostenkategorien für diese Maßnahme:*

- 36,5 Prozent direkte und indirekte Restkosten

**Berechnungsformel:** Direkte Personalkosten + 36,5 Prozent Restkosten

100.000 Euro (PK) + 36.500 Euro (RK) =  
 Projektkosten gesamt = **136.500** Euro

---

<sup>11</sup> Der prozentuelle Gemeinkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme

✓ **Beispiel 3:** Projektvorhaben „Schulung inklusive an Teilnehmer gezahlte Unterstützungsgelder“

<b>Beispiel</b>			
Die geschätzten Kosten für eine Schulung sind:			
Summe der direkten Kosten	55 000	Summe der indirekten Kosten	5 000
Direkte Personalkosten	30 000	Indirekte Personalkosten	4 000
Raumkosten	4 000	Strom, Telefon	1 000
Reisekosten	5 000		
Mahlzeiten	1 000		
Information/Werbung	5 000		
Vom Arbeitsamt an die Schulungsteilnehmer gezahlte Unterstützungsgelder	10 000		
Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Artikel 68b Absatz 1 der Dachverordnung auf dieses Projekt anzuwenden. Dann würde die maximale Mittelausstattung der Finanzhilfevereinbarung wie folgt aussehen:			
Direkte Personalkosten: 30 000 EUR			
Sonstige Kosten: $30\,000 \times 40\% = 12\,000$ EUR			
Da die vom Arbeitsamt an den Teilnehmer gezahlten Unterstützungsgelder zusätzlich zu den direkten Personalkosten und der Pauschale geltend gemacht werden können, wären die förderfähigen Gesamtkosten:			
Summe der Kosten: $30\,000 + 12\,000 + 10\,000 = 52\,000$ EUR			

12

• **Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (=Flat fees)<sup>13</sup>**

Bei dieser Methode erfolgt die Abrechnung von Förderprojekten über vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direktes, angestelltes Personal. Dabei werden unterschiedliche Personalkategorien definiert, deren Kostenhöhe sich an der zur Umsetzung der Vorhaben benötigten Qualifikation orientiert. Die Anzahl der für das Fördervorhaben benötigten direkten Personalstunden der jeweiligen Funktion ist im Fördervertrag festzulegen. Der Nachweis der erbrachten direkten Personalstunden ist im jeweiligen Fortschrittsbericht bzw. der jeweiligen Jahresabrechnung in Form von Zeitnachweisen der im Projekt tätigen Personen zu erbringen.

Personalkostenkategorien werden nachfolgendem Schema übernommen:

- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektleitung
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Kernleistung 1-4 im Projekt
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektkoordination
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Außerordentliche Fachpersonal<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Abb. 1, s. Berechnung, S.23, Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenooptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01)

<sup>13</sup> vgl. ebd. Kap 3.2.2.

<sup>14</sup> Die Kostenkategorie „Außerordentliche Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

## Qualifikationen der Personalkostenkategorien:

- **Projektleitung**

**Aufgabenbereich:** Gesamtverantwortung für die Projektumsetzung, strategische Steuerung

**Erfordernisse:** Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung

- **Kernleistung 1**

**Aufgabenbereich:** Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt;

**Erfordernisse:** Abgeschlossene Ausbildung zur Qualifikation oder entsprechende praktische Erfahrung

- **Kernleistung 2**

**Aufgabenbereich:** Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt

**Erfordernisse:** Anforderungen Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung.

- **Kernleistung 3**

**Aufgabenbereich:** : Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt

**Erfordernisse:** Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung

- **Kernleistung 4**

**Aufgabenbereich:** Erbringung der regelmäßigen unterstützenden Leistungen je nach Projektinhalt

**Erfordernisse:** Keine Ausbildung und keine Berufserfahrung notwendig (Kompensation für Freiwillige, Unterstützungsarbeit (etwa für Lernhelfende, Praktikant/innen, Student/innen)

- **Projektkoordination**

**Aufgabenbereich:** Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten, insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind; operative Steuerung

**Erfordernisse bzw. Qualifikation:** Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation *oder* entsprechende praktische Erfahrung

- **Außerordentliches Fachpersonal** (etwa bei Forschungs- oder IT-Projekten)

**Aufgabenbereich:** Erbringung außerordentlicher fachlicher und/oder führender und/oder wissenschaftlicher Tätigkeiten (bspw. Forschung, Planung und Leitung von Forschung oder im IT-Bereich im Zuge von besonders komplexen anwendungsorientierten Vorhaben (ausschließlich in begründeten Fällen und nach Absprache möglich

**Erfordernisse:** Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung *oder* entsprechend vertiefte fachliche bzw. wissenschaftliche Expertise, die für die Tätigkeit erforderlich ist

Übersicht zu pauschalisierten Stundensätzen bei Angestellten im Bereich Personalkosten:

Funktion	Kostensatz 2027/2028	Beschreibung der Tätigkeit	Beispiele zu einer möglichen Qualifizierung**
PL	58,32 €	<b>Projektleitung</b> , Gesamtverantwortung für die Projektumsetzung, strategische Steuerung	z.B. akademischer Abschluss (Dr., DI, MA, Mag., BAKK, etc.), oder Abschluss einer höheren Schule, oder entsprechende praktische Erfahrung in der Leitung von Projekten, oder im Integrationsbereich, etc.
PK	52,73 €	<b>Projektkoordination</b> , operative Steuerung	z.B. akademischer Abschluss (Dr., DI, MA, Mag., BAKK, etc.) oder Abschluss einer höheren Schule, oder entsprechende praktische Erfahrung im Integrationsbereich oder in der Projektkoordination, etc.
KL 1	52,73 €	<b>Kernleistung 1</b> Umsetzung von Projektmaßnahmen	z.B. akademischer Abschluss (Dr., DI, MA, Mag., BAKK, etc.) oder Abschluss einer höheren Schule oder einer einschlägigen höheren Berufsausbildung im relevanten Bereich oder entsprechende praktische Erfahrung im Integrationsbereich oder im Bereich der entsprechenden Kernleistung, etc.
KL 2	44,26 €	<b>Kernleistung 2</b> Umsetzung von Projektmaßnahmen	z.B. akademischer Abschluss (MA, Mag., BAKK, etc.) oder Abschluss einer höheren Schule oder einer einschlägigen höheren Berufsausbildung im relevanten Bereich oder entsprechende praktische Erfahrung im Integrationsbereich oder im Bereich der entsprechenden Kernleistung, etc.
KL 3	37,75 €	<b>Kernleistung 3</b> Umsetzung von Projektmaßnahmen	z.B. akademischer Abschluss (mit und ohne Berufserfahrung) oder Abschluss einer höheren Schule oder einer einschlägigen höheren Berufsausbildung im relevanten Bereich (und Berufserfahrung) oder entsprechende praktische Erfahrung im Integrationsbereich oder im Bereich der entsprechenden Kernleistung (ohne akademischen Abschluss und ohne Abschluss einer höheren Schule / Berufsausbildung) etc.
KL 4	22,15 €	<b>Kernleistung 4</b> Umsetzung von Projektmaßnahmen, von Unterstützungsarbeit und von Hilfstätigkeit	Kompensation für Freiwillige im Bereich der Kernleistung (etwa für Lernhelfende) oder Unterstützungsarbeit (durch Praktikant/innen, Student/innen), oder Hilfstätigkeit ohne Qualifizierungsvoraussetzungen oder entsprechende praktische Erfahrung ;
FP*	73,20 €	<b>Außerordentliches Fachpersonal</b> Umsetzung von Projektmaßnahmen	akademischer Abschluss (PHD, Dr., DI, MA, Mag.), sowie einschlägige/langjährige Expertise im Bereich der Forschung, Entwicklung oder im IT-Bereich;

- ✓ **Beispiel:** *Projektvorhaben Studie erfordert*
  - 100 Stunden Projektleitung von Universitätsprofessor
  - 300 Personalstunden Projektkoordination durch Studienassistentin
  - 1.000 Personalstunden Kernleistung für Forschung

*Vordefinierte Kosten*<sup>15</sup>:

- *Personalstunde Projektleitung: 40 Euro*
- *Personalstunde Projektkoordination: 30 Euro*
- *Personalstunde Kernleistung: 35 Euro*

**Berechnungsformel:**  $(100 \times 40 \text{ Euro}) + (300 \times 30 \text{ Euro}) + (1.000 \times 35 \text{ Euro}) = 48.000 \text{ Euro (PK)}$

Die Ermittlung der Restkosten eines Vorhabens erfolgt, abgesehen von den indirekten Kosten, nach dem Realkostenprinzip. Insbesondere bei Vorhaben, bei denen die Natur der Projekte zu individuell und damit die Festlegung von Pauschalsätzen für ganze Kostenkategorien nicht oder nur schwer möglich ist, ohne die Vielseitigkeit oder Innovation von Vorhaben einzuschränken, wird eine Kombination aus pauschalierten Personalstundensätzen und dem Realkostenprinzip beibehalten.

- **Pauschalbeträge (=Lump sum contracts)**<sup>16</sup>:

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen (auch Pauschalfinanzierungen) werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, bis höchstens **200.000 Euro** zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt bei den sogenannten Pauschalbeträgen (d.h. gesamt pauschalierten Projektverträgen) also eine **prospektiv durchzuführende Prüfung**, im Rahmen welcher die

- Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.
- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Anwendung findet diese Methode nur in jenen Maßnahmen, in denen die übrigen vereinfachten Kostenoptionen keine geeignete Alternative darstellen oder die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip, aufgrund des in Relation zur geringen Förderhöhe stehenden hohen Verwaltungsaufwands, zu ineffizient erscheint. Beispielsweise kann dies ein Vorhaben zur Erstellung eines bestimmten „Produkts“ zur Planung und Umsetzung einer einzelnen Veranstaltung, zur Durchführung einer einzelnen Studie oder Abhaltung eines einzelnen kleinen Seminars auf lokaler Ebene usw. betreffen.

---

<sup>15</sup> Beispielhaft festgelegt

<sup>16</sup> vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 3.3

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet bzw. festgelegt, wobei die Festsetzung des Pauschalbetrags durch die Verwaltungsbehörde zu begründen ist. Dieser Betrag wird ausbezahlt, wenn vorgegebenen Maßnahmen oder Leistungen abgeschlossen sind und die Ziele erreicht wurden. Bei einer nicht Erreichung oder nicht vollständiger Erreichung der Ziele wird der gesamte Betrag als nicht förderfähig betrachtet. Die Pauschalbeträge sollten daher eher in Projekten Anwendung finden, deren Zielergebnis als realistische und erreichbare Einzeleinheit definiert werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der **Höchstgrenze 200.000** Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten ZG im Herkunftsland in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

- **Realkostenprinzip**

Parallel zu den vier oben beschriebenen, vereinfachten Abrechnungsmethoden erfolgt in bestimmten Maßnahmen weiterhin eine Abrechnung der Kosten nach dem Realkostenprinzip. Dabei sind die tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung in Form einer detaillierten Abrechnung auf Basis der Förderfähigkeitsbestimmungen vorzulegen. Zur Anwendung kommt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip in allen Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei jenen Maßnahmen der Fall,

- in denen bislang (zu) wenig oder keine Referenzprojekte zur Kostenanalyse herangezogen werden können oder
- die Maßnahme in Art und Beschaffenheit zu individuell oder das Zusammenwirken der einzelnen Projektteile zu vielschichtig oder komplex ist.

**Die Zuteilung der einzelnen Abrechnungsmethoden zu den jeweiligen Maßnahmen erfolgt gem. Kapitel 6. Dabei ist die Abrechnungsmethode einer Maßnahme vorab zu definieren und kommt für sämtliche Projekte der Maßnahme zwingend zur Anwendung.**

## 6 Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs

Bei der Umsetzung der Kontrollmaßnahmen sind **vier grundsätzliche Nachweiskategorien** zu unterscheiden:

- 1) Gänzlicher Nachweis von Realkosten
- 2) Teilweiser Nachweis von Realkosten
- 3) Nachweis von vordefinierten einzelnen prozess- oder leistungsbasierten Einheiten
- 4) Nachweis des durchgeführten gesamthaften Vorhabens

Während die ersten beiden **Kategorien 1 und 2** auf dem bisher bekannten Kontrollsystem aus Sachberichten und der detaillierten Darstellung der im Rahmen eines Vorhabens entstandenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen basieren, betrachten die **Kategorien 3 und 4** ausschließlich die im Rahmen eines Förderprojekts erbrachte Leistung unter Berücksichtigung der qualitativen Auflagen und quantitativen Vorgaben.

Um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle auf eine **Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung** des Projektvorhabens, eines **regelmäßigen und detaillierten inhaltlichen Berichtswesens** sowie insbesondere auf den Nachweis von im Fördervertrag konkret vordefinierten **Output- und Erfolgsindikatoren** gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Fördermaßnahme erreichte Zielgruppe.

In der **Kategorie 3** sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Zielgruppen-Listen zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der ZG geeignet sind. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine für diese Aufgabe zwischengeschaltete Stelle erfolgt zum einen laufend während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen. Parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Outputindikatoren projektintern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Fortschrittsberichten zu erfolgen. Eine laufende Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Projektträgern soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Betreffend **Kategorie 4** erfolgt seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle ebenfalls eine laufende Projektevaluierung mittels regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und durch einen laufenden Informationsaustausch mit der projektimplementierenden Organisation. Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der qualitativen Auflagen. Gleichzeitig ist der Fortschritt bzw. Erfolg des Projekts vom Projektträger in regelmäßigen Fortschrittsberichten und abschließend in einem letzten Fortschrittsbericht ausführlich dazulegen und mittels Erfolgsindikatoren zu belegen.

## 7 Behandlung von Einnahmen

Jeder Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen. Die Einnahmen reduzieren die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen und belegmäßig nachzuweisen.

Einnahmen sind bereits im Projektantrag im Finanzplan zu berücksichtigen. Ungeplante Einnahmen sind für jenes Projekt, in dem die Leistung erbracht wurde, unverzüglich der projektverantwortlichen Stelle anzuzeigen.

Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

Sofern der Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des Projekts (z.B. durch gewinnbringende Auswertung einer Leistung) Einnahmen erzielt, ist dies unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen.

Bei Projekten, die unter die Pauschalbeträge (<200.000 Euro) fallen, werden Einnahmen bereits im Zuge der Projektgenehmigung berücksichtigt. Eine Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen nach Projektende ist daher nicht vorgesehen.

Als Einnahmen gelten:

- Alle Erlöse aus dem Projekt (beispielsweise Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung, etc.)
- Habenzinsen
- Refundierungen (bspw. der ÖGK)
- Gutschriften
- Drittfinanzierungsmittel (bspw. anderer Fördergeber)

**Bereits erwartete Einnahmen sind jedenfalls vorab im Finanzplan bekannt zu gegeben. Tatsächliche erfolgte Einnahmen sind im Zuge der finalen Berichtslegung im Detail zu deklarieren.**

## 8 Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe

Die im Förderwesen vom Begünstigten zu erbringenden Leistungen sind mit Leistungen im vergaberechtlichen Sinne nicht gleichzusetzen. Im Unterschied zur Auftragsvergabe stellt eine Förderung die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in Form von Geldleistungen zur Erreichung eines im Allgemeininteresse liegenden Zwecks dar, ohne dass der verfolgte Zweck gezwungenermaßen einen Erfolg herbeiführen muss. Dabei erhält der Förderungsgeber auch nicht unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung.

Zielzahlen, die im Rahmen eines Förderprojekts definiert werden, dienen als Indikator zur Feststellung und Evaluierung des geplanten Erfolges des Projekts, sind jedoch nicht maßgeblich für die tatsächliche Förderfähigkeit von getätigten Ausgaben, die zur Implementierung der Projekteinhalte erforderlich waren. Begünstigte, die Förderprojekte umsetzen, schulden im Rahmen dieser die Erbringung der Tätigkeit mit dem redlichen Bemühen die im Förderungsvertrag festgeschriebenen Ziele mit

entsprechender Qualität zu erreichen und nicht die Erreichung der Ziele per se. Die Nichterreichung der Ziele hat demnach keine unmittelbare Wirkung auf die Anerkennung und Rückerstattung der Kosten eines Förderprojekts.

Um diesen Grundsatz in den Bereichen der Standardisierten Einheitskosten bzw. Pauschalbeträge, bei denen die Anerkennung von förderfähigen Kosten nicht auf unmittelbarer Basis von Realkosten erfolgt, zur Geltung zu bringen, gilt Folgendes. Sofern die im Fördervertrag definierten Ziele aufgrund unvorhergesehener und nachweislich vom Begünstigten nicht beeinflussbarer Faktoren, welche unter den Begriff der höheren Gewalt „vis maior“ subsumierbar sind, nicht erreicht werden können und daher im vereinbarten Zeitraum unerfüllt bleiben, kann der Fördergeber dem Begünstigten nach eingehender Prüfung einen Kostenersatz von 10% der maximal zugesagten Gesamtfördersumme, die auf die umgesetzte Projektlaufzeit zu aliquotierten ist, zuerkennen. Es hat in jedem Fall eine verzugslose Meldung mit hinreichender Begründung und der Nachweis der Umstände durch den Begünstigten zu erfolgen. Weiters ist vorzulegen, welche Kosten bereits angefallen sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese so gering wie möglich zu halten. Sofern eine klare Abgrenzung der Abrechnung, bspw. nach Kalenderjahr oder Abrechnungszeitraum, gegeben ist, ist alternativ die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten nach dem Realkostenprinzip möglich.

Um im Bereich der Standardisierte Einheitskosten zumindest eine mittelbare Koppelung zwischen erbrachter bzw. nachgewiesener Leistung und den getätigten, förderfähigen Kosten herzustellen, werden folgende Zielerreichungsgrenzen definiert:

Erfüllung der Zielzahlen	Auszahlung der vertraglich festgelegten Einheitskosten
90 – 100 %	100%
80 – 90 %	90 %
70 – 80 %	80 %
60 – 70 %	70 %
50 – 60 %	60 %
40 – 50 %	50 %
30 – 40 %	40 %
20 – 30 %	30 %
10 – 20 %	20 %
5 – 10 %	10 %
0 – 5 %	5 %

## 9 Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen

Die vereinfachten Kostenoptionen kommen in folgenden Maßnahmen zur Anwendung.

Die in der vorliegenden Methodologie angegebenen Kostensätze sind mit Stand Juli 2022 berechnet (siehe hierzu Kapitel 11.3). Sie werden im Verlauf der gegenständlichen Förderperiode bedarfsorientiert valorisiert und gegebenenfalls neu veröffentlicht.

## 9.1 Übersichtstabelle<sup>17</sup>

<b>Bereich INTEGRATION</b>				
<b>Spezifisches Ziel 2.</b>				
Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Förderung des Spracherwerbs			X	
Förderung der Partizipation am Bildungssystem			X	
Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration			X	
Starthilfe in ein selbstständiges Leben			X	
Gesellschaftliche Integration			X	
Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration			X	
Zusammenarbeit und Vernetzung relevanter Akteure sowie interkultureller Kapazitätenaufbau			X	

## 9.2 Details zu dem Maßnahmenbereiche Integration im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

**BEREICH ASYL - Spezifisches Ziel 1** – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) AMIF VO (EU) 2021/1147)<sup>18</sup>

**BEREICH INTEGRATION - Spezifisches Ziel 2** – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) der AMIF VO (EU) 2021/1147)

<sup>17</sup> Für die Übersichtstabellen in den Bereichen Asyl & Rückkehr vgl. den Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027“ des BMI.

<sup>18</sup> Für die Details zu den Maßnahmen in den Bereichen Asyl & Rückkehr vgl. den Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027“ des BMI.

**Zielgruppe:**

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren<sup>19</sup>.

**Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 1: Verbesserung des Spracherwerbs**

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung</p>	<p><b>Verbesserung des Spracherwerbs</b></p> <p>Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbchancen und eröffnen den Zugang zur Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen aus der Zielgruppe sollen durch Verbesserung des Spracherwerbs erfolgreiche Bildungskarrieren einschlagen, da diese aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse bei einer großen Gruppe von jungen Drittstaatsangehörigen erschwert werden. Kinder mit Migrationshintergrund schlagen häufiger den nichtakademischen Weg ein und daraus resultierende Bildungsunterschiede können nur durch sehr früh angesetzte Präventionsmaßnahmen effektiv bekämpft werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;</li></ul> <p><b>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Integrationsmaßnahmen — Sprachkurse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 004) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003)</li></ul>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

<sup>19</sup> Siehe „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“ unter 3.2.

4. Einheit der Messung für den Indikator, die eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>20</sup>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>21</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und im Rahmen des Berichtswesens kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung im Rahmen des obligatorischen Berichtswesens zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.  Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

<sup>20</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

<sup>21</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>22</sup> und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.  Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro  (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

**Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 2: Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	<p><b>Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem</b></p> <p>Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Im Bildungsbereich ist der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler in maturaführenden Schulen eher niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen vergleichsweise hoch ist. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen, ist diesen sowie deren Eltern die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem, z.B. in Form unterschiedlicher Beratungsformate zu vermitteln. Ebenso sollen Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteurinnen im Integrationsprozess mittels gezielter Bildungsangebote gestärkt werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;</li> </ul> <p><b>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p>

<sup>22</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003)</li> <li>• Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen</li> </ul>
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>23</sup>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>24</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden

<sup>23</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

<sup>24</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen<sup>25</sup> und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b></p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel / Jahr: 1.130.667,23 Euro  Voraussichtliche AMIF Mittel in der Fondsperiode: 7.914.670,61 Euro  (=Hochrechnung der 2020-22 → 2023-29)</p>

<sup>25</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

**Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 3: Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung**

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung</p>	<p><b>Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung</b></p> <p>Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Eingliederung und Selbstbestimmung bei. Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit sind auch am Arbeitsmarkt grundlegend für erfolgreiche Integration. Eine Herausforderung ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Flüchtlingen) bzw. die hohe Arbeitslosenquote unter Geringqualifizierten. Frauen sind überproportional betroffen und bleiben angesichts deren hohen Anteils in Teilzeitbeschäftigung und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der Erwerbsbeteiligung weit zurück. Zusätzlich sollen bestehende Angebote durch neue Ansätze, wie der verstärkten Förderung von Frauen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, ergänzt werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner .2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung, sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;</li> </ul> <p><b>Bezugshabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003)</li> <li>• Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen</li> </ul>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>26</sup>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>27</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des obligatorischen Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>

<sup>26</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

<sup>27</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>28</sup> und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.  Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro  (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

**Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 4: Start in ein selbstständiges Leben**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	<p><b>Start in ein selbstständiges Leben</b></p> <p>Besonders erst kürzlich anerkannte Personen aus der Zielgruppe benötigen umfassende Integrationsunterstützung in Form von Starthilfe, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Ziel ist, das „Ankommen“ in der Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung zu entlassen.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01.Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. j):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen);</li> </ul> <p><b>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationsmaßnahmen — Grundbedürfnisse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 007)</li> <li>• Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)</li> </ul>

<sup>28</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>29</sup>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>30</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und

<sup>29</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

<sup>30</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	<p>enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>31</sup> und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte sowie bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b></p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

**Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 5: Gesellschaftliche Integration**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	<p><b>Gesellschaftliche Integration</b></p> <p>Integration zeigt sich auch in der emotionalen Verbundenheit und einem Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich. Dies äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur bzw. Wanderungsbewegungen seit 2015 ist es notwendig, die Werte des Zusammenlebens aktiv zu vermitteln. Zudem bleiben Maßnahmen gegen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil österreichischer Integrationspolitik. Da die gesellschaftliche Integration auch in Zukunft für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich bleibt, gilt es, erfolgreiche Projekte weiter zu unterstützen. Parallelgesellschaftliche Tendenzen und patriarchale Strukturen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Frauen haben im Entgegenwirken solcher Strukturen als Multiplikatorinnen der Integration eine tragende Rolle und sollen daher insbesondere unterstützt werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von</b></p>

<sup>31</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	<p><b>Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. k):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;</li> </ul> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u.a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog;</li> </ul> <p><b>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationsmaßnahmen — Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch) gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 006)</li> <li>• Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)</li> </ul>
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Leitung: 58,32 Euro</p> <p>Kernleistung 1: 52,73 Euro</p> <p>Kernleistung 2: 44,26 Euro</p> <p>Kernleistung 3: 37,75 Euro</p> <p>Kernleistung 4: 22,15 Euro</p> <p>Koordination: 52,73 Euro</p> <p>Fachpersonal: 73,20 Euro<sup>32</sup></p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den	Personalkosten von Angestellten

<sup>32</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>33</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden, vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>34</sup> und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b></p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro</p> <p>(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

<sup>33</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<sup>34</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

**Maßnahme: AMIF S22/Ziel 6: Weiterentwicklung von Integrationsstrategien**

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung</p>	<p><b>Weiterentwicklung von Integrationsstrategien</b></p> <p>Die Evaluierung der Integrationspolitik ist die Grundlage für die Entwicklung von Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz. Zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedsstaaten ihre Migrations- und ihre Integrationsstrategien weiterzuentwickeln, gilt es, systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe zu analysieren. Parallel sollen Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge entwickelt werden. Ebenso gilt es, an wissenschaftliche Analysen und Indikatorenerhebungen zu verschiedenen Themen des Integrationsbereichs anzuknüpfen und neue Projekte im Bereich der Integrationsforschung zu unterstützen.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;</li> </ul> <p><b>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001)</li> <li>• Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 012)</li> <li>• Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001)</li> <li>• Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 004)</li> <li>• Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009)</li> </ul>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>35</sup>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>36</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>

<sup>35</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

<sup>36</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>37</sup> und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.  Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro  (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

**Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 7: Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	<p><b>Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen</b></p> <p>Nachhaltige Integration bedarf einer engen, innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, die durch die Schaffung und Fortsetzung von etablierten Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von Best-Practice-Beispielen verbessert werden sollen. Es gilt, den interkulturellen Kapazitätsaufbau von nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p><b>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</b></p> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;</li> </ul> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. i):</b></p>

<sup>37</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe;</li> </ul> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u.a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog</li> </ul> <p><b>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. m):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden</li> </ul> <p><b>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001)</li> <li>• Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001)</li> <li>• Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 005)</li> <li>• Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009)</li> </ul>
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 58,32 Euro Kernleistung 1: 52,73 Euro Kernleistung 2: 44,26 Euro Kernleistung 3: 37,75 Euro Kernleistung 4: 22,15 Euro Koordination: 52,73 Euro Fachpersonal: 73,20 Euro <sup>38</sup>

<sup>38</sup> „Außerordentliches Fachpersonal“ ist ausschließlich in begründeten Fällen und in Absprache möglich

7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden <sup>39</sup>	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen. Die Anpassung wird im Rahmen der jeweiligen Aufrufe bekannt gegeben.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen <sup>40</sup> und geschätzter Risikograd	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.</p> <p>Geschätzter Risikograd: <b>GERING</b></p>
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro  Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro</p>

<sup>39</sup> Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<sup>40</sup> Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)
--	-------------------------------------

**BEREICH RÜCKKEHR – Spezifisches Ziel 3** – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) AMIF VO (EU) 2021/1147)<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Für die Details zu den Maßnahmen in den Bereichen Asyl & Rückkehr vgl. den Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 des BMI.

## 10 Kostenanalyse

In diesem Kapitel wird die durchgeführte Kostenanalyse beschrieben, auf deren Grundlage die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen durchgeführt wurde. Der Prozess der Kostenanalyse unterteilt sich in drei Elemente:



Das weitere Kapitel beschreibt die einzelnen Elemente der Kostenanalyse und wie diese bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen zum Einsatz kommen.

### 10.1 Datensammlung

Quelle der Datensammlung und der weiteren Kostenkalkulation stellen insbesondere geltende Kollektivverträge wie auch das durchschnittliche Jahreseinkommen (im Fall des Pauschalatzes für „Außerordentliches Fachpersonal“), um tendenziell obere Grenzwerte des eingesetzten Personals abbilden zu können. Ausgehend von inhaltlich passenden Verwendungsgruppen der Kollektivverträge BABE, SWÖ sowie – im Falle für den Pauschalatz „Außerordentliches Fachpersonal“ – zusätzlich auch das Gehaltsschema für wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal – wurden Mischsätze für Leistungsstunden nach Berufsjahren aufgeschlüsselt, ermittelt und den entsprechenden Pauschalätzen zugeordnet. Die Differenzierung nach Berufsjahren ermöglicht im Falle der unterschiedlichen Kernleistungssätze gestaffelte Kernleistungssätze bereitzustellen und sich dadurch der Kostenwahrheit anzunähern. Sie dienen jedoch nicht als Orientierung zur Einstufung durch die Fördernehmenden. Für die Sicherstellung der Berechnung förderfähiger Kosten wurden auf Grundlage von Daten der Statistik Austria, Nichtleistungszeiten (Urlaub, Krankheit, etc.) nicht berücksichtigt.

### 10.1.1 Inflationsanpassung

Da es sich bei den Pauschalsätzen lediglich um Planwerte handelt, wird die entsprechende Inflation als Kategorie der Anpassung der Sätze herangezogen. So waren dies bspw. für die Jahre 2024 und 2025 die Realwerte der Statistik Austria. Für das Jahr 2026 wurde der Mittelwert der Prognosen des IHS und des WIFO herangezogen, und für 2027 errechnete man den Mittelwert der vorangegangenen drei Jahre 2024-2026.

Mittelwert Prozent	Jahr	Quelle Prozent	zu errechnen
2,9	2024	fix	
3,6	2025	fix	für 2026
2,45	2026	Ø aus IHS/WIFO	für 2027
2,98	2027	Ø Jahre 2024-2026	für 2028

Die finalen Werte für 2027/2028 sind in allen Kategorien Mittelwerte der Jahre 2027 und 2028 (vgl. Tabelle).

## 10.2 Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen

Das letzte Element der Kostenanalyse stellt die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen dar. Es werden in dieser Methodologie drei der vier möglichen vereinfachten Kostenoptionen erklärt, da bei den Pauschalbeträgen keine Berechnungen notwendig sind.

### 10.2.1 Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)<sup>42</sup>

### 10.2.2 Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)

Da es sich beim Pauschalsatz nicht um einen Betrag in Euro, sondern um ein Verhältnis handelt, wird für die Berechnung auf eine Valorisierung der Daten verzichtet. Diesem Vorgehen geht die Annahme voraus, dass die Sach- und die Personalkosten gleichmäßig auf die Projektlaufzeit verteilt sind, d.h. der Prozentsatz bleibt über die Projektlaufzeit gleich. Dadurch fällt der gesamte Prozess der Datenaufbereitung weg, und es wird eine möglichst effiziente Vorgehensweise gewährleistet.

#### **Berechnungsmethode:**

$$\text{Gemeinkostenpauschale in Prozent} = \frac{\text{projektrelevante Sachkosten}}{\text{projektrelevante Personalkosten}}$$

Zur Berechnung wurden zwei optionale Berechnungsmethoden herangezogen.

- **Summenmethode:**

PK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. GK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. Division der GK-Summe durch die PK-Summe. Größere Projekte fallen hier anteilig stärker ins Gewicht.

- **Durchschnittsmethode:**

Division der GK durch die PK für alle relevanten Projekte separat. Danach Ermittlung des Mittelwertes aller Prozentsätze. Alle Projekte werden hier gleichwertig unabhängig von ihrer Fördersumme behandelt.

Da jedoch nicht alle Projekte Personalkosten umfassen, war eine durchgängige Anwendung der Durchschnittsmethode nicht möglich, da dies zu einer Division durch null führt, weshalb die Summenmethode letztendlich angewendet wird.

---

<sup>42</sup> Vgl. Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027“ des BMI inkl. der Anhänge zu den Personal- und den Sachkosten.



## 10.2.1 Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)



### 10.3 Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:

**Die Ausarbeitung des gegenständlichen Dokuments erfolgte gemäß Art. 52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 – 57 der Verordnung (EU) 2021/1060. Zudem wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen.**

Die vorgeschlagenen Beträge und Sätze wurden dementsprechend unter anderem unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und Fragestellungen der Europäischen Kommission eruiert.

- a) Datenquelle, anhand der die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.?).

**Siehe Kapitel Datensammlung.**

- b) Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung geeignet ist.

**Siehe Kapitel 4 – 6.**

- c) Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgten, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

**Siehe Kapitel Datensammlung**

- d) Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

**Die unter Kapitel angeführte Datensammlung berücksichtigt ausschließlich Kollektivvertragsangaben und Einkommensangaben der Statistik Austria („Fachpersonal“) in den entsprechenden Verwendungsgruppen. Zudem wurden Nichtleistungszeiträume (ebenfalls mit Bezug auf die Statistik Austria) herausgerechnet. Dadurch wird eine Berechnung der förderfähigen Ausgaben sichergestellt. . Mit Blick auf die SCO wird auf das Kapitel Datensammlung im Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 des BMI verwiesen.**

- e) Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

**Die Etablierung der gegenständlichen Vereinfachten Kostenoptionen erfolgte in enger Abstimmung mit der nationalen Prüfbehörde für den AMIF, dem Referat BMI IR/a, die die gegenständliche Methodologie, vorbehaltlich künftiger Systemprüfungen, als geeignet und passend bewertet.**

## Vereinfachte Kostenoptionen (SCO) im Bereich INTEGRATION<sup>43</sup>

Anhang 1 – Übersichtstabelle: Vereinfachte Kostenoptionen nach Maßnahmen

Maßnahmen Bereich Integration			
Maßnahme	SCO lt. Methodologie	Berechnete SCO	Satz (2023)
AMIF SZ2: alle Maßnahmen im Bereich Integration	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Leitung	€ 58,32
		Koordination	€ 52,73
		Kernleistung 1	€ 52,73
		Kernleistung 2	€ 44,26
		Kernleistung 3	€ 37,75
		Kernleistung 4	€ 22,15
		Fachpersonal	€ 73,20
Für alle Maßnahmenbereiche gilt		Indirekte Kosten	12 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten <sup>44</sup>

<sup>43</sup> Für die Details zu den Maßnahmen in den Bereichen Asyl & Rückkehr vgl. den Anhang der „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 des BMI.

<sup>44</sup> gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (c)